



Brüssel, den 23. August 2021  
(OR. en)

7763/21  
COR 2 (de,fr)

AGRILEG 72  
DENLEG 18  
DELACT 67

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. August 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 6249 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 19.8.2021 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ( <i>C(2021) 199 final</i> )

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 6249 final.

Anl.: C(2021) 6249 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.8.2021  
C(2021) 6249 final

## BERICHTIGUNG

vom 19.8.2021

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs**

*(C(2021) 199 final)*

DE

DE

## **BERICHTIGUNG**

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs**

*(C(2021) 199 final)*

Erwägungsgrund 10:

*anstatt: „(10) Die in Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten spezifischen Hygienevorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Fleisch von in Wildfarmen gehaltenem Schalenwild gelten nur für Fleisch von Cervidae oder Suidae. Ähnliche Vorschriften sollten auch für Fleisch von anderem in Wildfarmen gehaltenem Schalenwild wie Lamas gelten, um zu verhindern, dass Änderungen der Konsumgewohnheiten in Form eines erhöhten Verzehrs solchen Fleischs zu einem Risiko für die Lebensmittelsicherheit werden.“*

*muss es heißen: „(10) Die in Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 festgelegten spezifischen Hygienevorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Fleisch von in Wildfarmen gehaltenen paarhufigen Landsäugern gelten nur für Fleisch von Cervidae oder Suidae. Ähnliche Vorschriften sollten auch für Fleisch von anderen in Wildfarmen gehaltenen paarhufigen Landsäugern wie Lamas gelten, um zu verhindern, dass Änderungen der Konsumgewohnheiten in Form eines erhöhten Verzehrs solchen Fleischs zu einem Risiko für die Lebensmittelsicherheit werden.“*

Anhang, Nummer 3 Buchstabe a zur Änderung von Anhang III Abschnitt III Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004:

*anstatt: „(a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:*

*,1. Die Vorschriften des Abschnitts I gelten entsprechend für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Fleisch von in Wildfarmen gehaltenem Schalenwild, es sei denn, dass die zuständige Behörde diese Vorschriften für ungeeignet hält.““*

*muss es heißen: „(a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:*

,1. Die Vorschriften des Abschnitts I gelten entsprechend für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Fleisch von in Wildfarmen gehaltenen paarhufigen Landsäugern, es sei denn, dass die zuständige Behörde diese Vorschriften für ungeeignet hält.““